

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Everllence für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffsbestimmungen	3
2	Geltung der IT-AEB und weiterer Bedingungen	4
3	Angebote, Vertragsabschluss	5
4	Erbringung der Vertragsleistungen	6
5	Änderung der Leistung	8
6	Unterbrechung der Durchführung des Vertrages	8
7	Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung	8
8	Mitwirkungsleistungen der Everllence	8
9	Liefer-, Ausführungsfristen, Verzugsfolgen	9
10	Behinderung bei der Erbringung von Vertragsleistungen	9
11	Open Source Software	9
12	Nutzungsrechte	10
13	Eigentum	10
14	Erfüllungsort, Gefahrübergang	10
15	Leistungsschutzrechte	11
16	Abnahme	11
17	Übergabe	12
18	Untersuchungspflicht, Mängelrüge	12
19	Vergütung	12
20	Reise-, Übernachtungskosten	12
21	Rechnungsstellung	12
22	Zahlungsbedingungen, Steuern	12
23	Zahlungsverzug	13
24	Mängelansprüche, Gewährleistung	13
25	Schutzrechtsverletzungen	13
26	Weitere Beteiligung des Urhebers	14
27	Auskunfts-, Vorlage-, Besichtigungsansprüche	14
28	Haftung	14
29	Verjährung	14
30	Datenschutz	15

31	Geheimhaltung.....	15
32	Sub-, Nachunternehmer.....	15
33	Referenznennung, Werbung.....	16
34	Betriebshaftpflichtversicherung	16
35	Audits bei dem AN	16
36	Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse.....	16
37	Abtretungsverbot.....	16
38	Abweichende Vereinbarungen	16
39	Fortgeltung bei Teilnichtigkeit	16
40	Eskalationsverfahren.....	16
41	Gerichtsstand	17
42	Verbindliche Textfassung.....	17
43	Rangfolge der Dokumente	17

Anhang Rechnungsstellung

1 Begriffsbestimmungen

Die folgenden in diesen IT-AEB verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 1.1 AN bezeichnet den Lieferanten/Auftragnehmer.
- 1.2 Beauftragung bezeichnet eine von Everllence ausgelöste Bestellung, eine Rahmenbestellung bzw. den Abruf aufgrund einer Rahmenbestellung oder den zwischen Everllence und dem AN geschlossenen (Einzel-) Vertrag.
- 1.3 Betriebsleistungen sind der Betrieb von Hard- und/oder Software(systemen), Hosting und Verwaltung von Daten und/oder der Rechenzentrumszentrale.
- 1.4 Copyleft-Lizenz ist eine Form von Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software, die dazu führen kann, dass mit der jeweiligen Open Source Software integrierte oder verbundene Softwarekomponenten ebenfalls unter den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software verbreitet werden müssen.
- 1.5 Dienste sind Informations- und Kommunikationsdienste sowie Telekommunikations- und telekommunikationsgestützte Dienste.
- 1.6 Eigene Nutzung bezeichnet die Nutzung von Ergebnissen durch Konzernunternehmen und die auftragsbezogene Nutzung durch Dienstleister, die im Auftrag der Everllence oder Auftrag von Konzernunternehmen tätig werden.
- 1.7 Ergebnisse sind sämtliche Arbeitsergebnisse, die Gegenstand oder Ergebnis der Vertragsleistungen sind, einschließlich Know-how, überlassener Hard- und Software sowie sämtlicher Inhalte, Zugangsnummern, Domains, Sub-Domains, Telefonnummern und sonstigen Kennziffern und Zeichen, die der AN für Everllence einrichtet, anmeldet oder im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistungen Everllence zur Nutzung überlässt oder nutzt.
- 1.8 Hardwareleistungen sind die Lieferung/Überlassung von Hardware(systemen), die Einstellung/Anpassung von Hardware(systemen).
- 1.9 Infrastrukturleistung steht für das gesamte Portfolio aus Equipment, Systemsoftware und Netzwerk-Komponenten, die für die integrierte

Bereitstellung und den Betrieb der EVERLLENCE IT-Systeme und Anwendungen erforderlich sind. Zur Infrastruktur zählen auch alle, für die Erbringung von Vertragsleistungen erforderlichen, vorbereitenden Leistungen wie Planung, Errichtung, Aufbau oder Installation von Systemen, z.B. die jeweils erforderliche Haustechnik (Versorgung mit Strom, Klima, etc.).

- 1.10 IT-AEB bezeichnet diese „Allgemeine Einkaufsbedingungen der Everllence für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)“.
- 1.11 Liefergegenstände sind sämtliche Gegenstände, die Everllence nach der Beauftragung von dem AN zu liefern sind (Hardware, Datenträger, Unterlagen, Dokumentationen, Konzepte etc.).
- 1.12 Monitoringleistungen sind die Erhebung von Performance- und sonstigen Daten über Systeme und/oder Dienste sowie die Erstellung und Übermittlung von Berichten an Everllence im Zusammenhang mit dem Betrieb von Systemen und/oder mit den Diensten.
- 1.13 Rahmenbestellungen beschreiben (ggf. auf der Grundlage unserer Ausschreibung) die Vertragsleistungen, legen die Vergütung sowie ggf. sonstige Lieferbedingungen fest und können eine Prognose hinsichtlich der voraussichtlich von Everllence benötigten Menge an Vertragsleistungen (Forecast) enthalten. Rahmenbestellungen begründen – auch wenn sie einen Forecast enthalten – keine Verpflichtung zum Abruf von Vertragsleistungen durch Everllence, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart ist. Durch die Rahmenbestellung wird der AN verpflichtet, die Vertragsleistungen auf unseren Abruf hin zu den Bedingungen der Rahmenbestellung zu erbringen. Vertragliche Pflichten, insbesondere Abnahme- und/oder Zahlungspflichten, entstehen für Everllence erst mit dem Abruf.
- 1.14 Softwareleistungen sind die Erstellung und Bearbeitung von Software und Softwaresystemen, Erweiterung und Veränderung von Software(systemen), Einstellung und Anpassung von Software(systemen), Überlassung von Standardsoftware.

1.15 Supportleistungen sind alle im Zusammenhang mit den Hardware-, Softwareleistungen und/oder Diensten und/ oder Infrastrukturleistungen erforderlichen begleitenden Leistungen wie Schulung, Beratung, Optimierung, Wartung/Pflege.

1.16 Systeme sind IT-Systeme, IT-Netze und IT-Einrichtungen und/oder Daten- und Telekommunikationsanlagen, -einrichtungen, -netze, -linien, -übertragungswege einschließlich der Hard- und Software.

1.17 Verarbeitung bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

1.18 Vertragsleistungen sind sämtliche im Rahmen der Beauftragung vereinbarten, vom AN zu erbringenden Leistungen.

1.19 Everllence bezeichnet die Everllence SE sowie alle von Everllence mittelbar und unmittelbar nach §§ 15 ff. des Aktiengesetzes beherrschten Unternehmen.

2 Geltung der IT-AEB und weiterer Bedingungen

2.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Beauftragungen ausschließlich nach Maßgabe der IT-AEB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Fassung zustande. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AN sind für Everllence nur dann verbindlich, wenn Everllence sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Die IT-AEB gelten auch dann, wenn Everllence in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN, die von uns nicht explizit schriftlich anerkannt wurden, Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall

gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

2.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, werden Vertragsbestandteile der jeweiligen Beauftragung - jeweils in ihren bei Vertragsabschluss gültigen, aktuellsten Fassungen - die Vertragsbedingungen einschließlich der Betriebsmittelvorschriften sowie der Everllence Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner. Soweit diese nicht schon bei der Ausschreibung, Angebotsphase oder beim Vertragsabschluss beigefügt sind, können sie bezogen werden über:

Vertragsbedingungen: [Purchasing conditions](#)

Betriebsmittelvorschriften: Auf Anfrage bei dem verantwortlichen Facheinkäufer.

Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner:

https://www.man-es.com/docs/default-source/compliance/code-of-conduct-fuer-lieferanten-und-business-partner.pdf?sfvrsn=83402c3f_30

2.3 Erbringt der AN Vertragsleistungen in unseren Räumen/auf unserem Gelände, werden Bestandteil der jeweiligen Beauftragung die geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Ordnungsvorschriften. Sofern diese nicht schon bei der Ausschreibung, Angebotsphase oder beim Vertragsabschluss beigefügt sind, hat der AN sich über diese Vorschriften wie folgt zu informieren:

- a) Für den Standort Augsburg werden sämtliche Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Ordnungsvorschriften im Dokument „Vorgaben für Fremdfirmen auf Werksgelände AUG“ unter dem Link [Vorgaben für Fremdfirmen auf dem Werksgelände](#) zur Verfügung gestellt. Die Akzeptanz dieser Sicherheitsregeln muss mittels der “Einverständniserklärung Fremdfirmen” zu finden unter [Einverständniserklärung Fremdfirmen](#) bestätigt werden.
- b) An allen übrigen Standorten werden die oben genannten Vorschriften dem AN nicht über eine Webseite zur Verfügung gestellt. Sollten die zuvor genannten Vorschriften noch nicht vorliegen, so hat der

- AN den betroffenen Standort zu kontaktieren, damit diese ihm vorab per E-Mail zugesandt werden können.
- 2.4 Sind Vertragsleistungen für die Serie bestimmt (Produktionsmaterial), gelten für Patente ergänzend die Regelungen in Ziffer 3.1 zweiter Absatz, 11 und Ziffer 20 der Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen sowie Dienst- und Werkleistungen, die (sofern diese nicht schon bei der Ausschreibung, Angebotsphase oder beim Vertragsabschluss beigefügt sind) der AN unter [Purchasing conditions](#) einsehen, speichern und ausdrucken kann.
- 2.5 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, wird Bestandteil der jeweiligen Beauftragung die gemäß Ziffer 31 abgeschlossene Geheimhaltungsverpflichtungserklärung.
- 2.6 Sollte Everllence im begründeten Einzelfall die Geltung von Lizenzbedingungen/Nutzungsbedingungen des AN oder Dritter vereinbaren, was nur wirksam ist, wenn dies ausdrücklich und schriftlich erfolgt, so finden ausschließlich Regelungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüberhinausgehende Regelungen, insbesondere zu Mängelrechten, zur Haftung auf Schadensersatz, zum anwendbaren Recht und/oder zum Gerichtsstand.
- 2.7 Click Wrap-/Shrink Wrap Lizenzbedingungen werden Everllence gegenüber in keinem Fall wirksam.
- 2.8 Gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die IT-AEB auch für alle zukünftigen Beauftragungen über IT- und/oder TK-Leistungen. Sie gelten ferner für Verträge und Rechtsbeziehungen bei/in denen Everllence mit Vollmacht für einen Dritten gegenüber einem Unternehmer handelt.
- 3 Angebote, Vertragsabschluss**
- 3.1 Angebote an Everllence müssen schriftlich im Sinne der §§ 126, 126a BGB und kostenlos gestellt werden. Sie sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. In der Ausschreibung kann hiervon abweichend ein Datenaustauschverfahren vorgegeben werden.
- 3.2 Für die Angebotsabgabe sind - soweit nichts Abweichendes vereinbart - die von Everllence übersandten Vordrucke zu verwenden, die alle von Everllence geforderten Angaben enthalten müssen.
- 3.3 Erfolgt das Angebot auf der Grundlage einer Anfrage/Ausschreibung von Everllence, ist der Bieter gehalten, von den Vorgaben von Everllence nicht abzuweichen. Auf dennoch erfolgende Abweichungen ist ausdrücklich schriftlich im Angebot hinzuweisen. Die Abgabe von Alternativangeboten und Sondervorschlägen steht dem Bieter frei.
- 3.4 Angebote sind vollständig abzugeben, sie müssen alle geforderten Leistungen umfassen.
- 3.5 Alle Preise sind in der Landeswährung des Bieters (soweit diese nicht auf den Euro lautet, zusätzlich auch in Euro und dann gegebenenfalls einschließlich gesondert ausgewiesener Währungsabsicherung) anzugeben. Soweit nichts Anderes angegeben ist, handelt es sich um Festpreise. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise.
- 3.6 Angebote sind grundsätzlich an die in der Anfrage/Ausschreibungsunterlagen benannte Stelle des Einkaufs zu richten.
- 3.7 Der Bieter ist im Falle einer Anfrage/Ausschreibung durch Everllence während der dort genannten Frist, sonst während der von ihm bestimmten Frist an sein Angebot gebunden. Wird von beiden Parteien keine Bindefrist ausdrücklich benannt, beträgt sie 12 Wochen ab Zugang des Angebots bei Everllence.
- 3.8 Weicht der Bieter von den vorstehenden Vorgaben ab, behält sich Everllence vor, sein Angebot nicht zu berücksichtigen.
- 3.9 Eine wirksame Beauftragung kommt nur schriftlich und auf Grundlage dieser Bedingungen zustande. Die Beauftragung sowie ggf. unsere Unterlagen der Ausschreibung sowie ggf. unsere Aufforderung zur Angebotsabgabe und/oder unser Lastenheft sind für den Inhalt und Umfang der Vertragsleistungen allein maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Kommt

ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er von beiden Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

4 Erbringung der Vertragsleistungen

4.1 Der AN wird die Vertragsleistungen ordnungsgemäß und nach dem aktuellen Stand der Technik einschließlich aktueller Programmierstandards erbringen sowie das in der Beauftragung vereinbarte Ergebnis umsetzen. Er wird dabei unsere geltenden, dem AN zur Kenntnis gebrachten (Qualitäts-) Standards und Arbeitsmethoden einhalten.

4.2 Das Erreichen der vereinbarten oder allgemein üblichen und anerkannten Qualitätsstandards ist vom AN auch durch den Einsatz von Codescanning-Tools zu überprüfen und zu dokumentieren. Die detaillierte Dokumentation des Codescanning (mit Everllence abgestimmte Ergebnisreports der Scans) ist mit der jeweiligen Vertragsleistung zu übergeben.

4.3 Der AN hat bei seiner Leistungserfüllung das unter [Informationssicherheit Handlungsleitlinien für Dienstleister](#) zu findende Dokument „Handlungsleitlinien für Dienstleister“ zu beachten und einzuhalten. Soweit diese Anlage nicht schon bei der Ausschreibung, Angebotsphase oder beim Vertragsabschluss beigelegt war, hat der AN diese bei Everllence anzufordern. Der AN ist verpflichtet, Everllence über die Nicht-Einhaltung oder Verletzung der hier genannten Anforderungen unverzüglich zu informieren und umgehend wirksame Gegenmaßnahmen einzuleiten, welche die Erbringung der Vertragsleistungen nicht einschränken.

4.4 Vertragsleistungen müssen über ein mindestens dem Stand der Technik entsprechendes IT-Sicherheitsniveau verfügen. Der AN wird Security-Testmaßnahmen vor und – bei Dauerschuldverhältnissen – während der Erbringungen der Vertragsleistungen regelmäßig durchführen und die Ergebnisse dokumentieren. Sobald dem AN Gefährdungen der Informationssicherheit bekannt werden, wird er Everllence unverzüglich hierüber in Textform unterrichten und – in enger Abstimmung mit Everllence und auf eigene Kosten – unverzüglich wirksame Gegenmaßnahmen einleiten, welche die Erbringung der Vertragsleistungen nicht einschränken.

4.5 Der AN wird sich vor einer öffentlichen Bekanntgabe von IT-Sicherheitsmängeln, die Produkte und/oder Dienstleistungen von Everllence betreffen können, mit Everllence abstimmen.

4.6 Bei der Sicherung von Everllence Daten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher archivieren und wiederherstellen zu können.

4.7 Benötigt der AN zur Erbringung der Vertragsleistungen Zugriff auf unsere Systeme, so ist dies nur unter Verwendung unserer Technologien möglich und bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Für die Nutzung ggfs. anfallende Kosten trägt der AN. Der AN ist dabei verpflichtet, sich über die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien und -konzepte gem. Ziffer 4.3 der „Handlungsleitlinien für Dienstleister“ zu informieren.

4.8 Der AN wird Software und/oder Datenträger vor einer Überlassung an Everllence mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüfen und sicherstellen, dass die Software und/oder Datenträger keine sog. Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren oder -würmer, trojanische Pferde oder Ähnliches enthalten. Der AN stellt anhand aktueller Softwaresicherheitstests vor der Überlassung sicher und weist Everllence gegenüber nach, dass die Software keine kritischen Schwachstellen beinhaltet, welche die Integrität und Vertraulichkeit unserer Systeme und Daten oder derjenigen angebundener Dritter schädigen können.

4.9 Der AN stellt durch sorgfältige Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter (auch bei Austausch und/oder Einarbeitung von Mitarbeitern) sicher, dass diese die persönliche Eignung und Sachkunde besitzen, um die Vertragsleistungen in der vereinbarten Qualität zu erbringen.

4.10 Für alle auszutauschenden Informationen werden von beiden Vertragsparteien Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragsparteien finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und zur Durchführung der Leistungserbringung, sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen

Informationen statt.

- 4.11 Der AN übernimmt es als Hauptleistungspflicht, die erbrachten Vertragsleistungen nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und Everllence auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der Vertragsleistungen zu informieren. Everllence kann jederzeit die Vorlage von Ergebnissen im Entwurfsstadium und als Zwischenstand verlangen, ohne dass dies den AN von seiner Verpflichtung aus dieser Ziffer entbindet.
- 4.12 Software ist stets mit Anwenderdokumentation und –sofern es sich nicht um Standardsoftware handelt– einschließlich Quellcode und Programmierdokumentation an Everllence zu liefern.
- 4.13 Vertragsleistungen, die in unseren Räumen/auf unserem Gelände erbracht werden, werden von dem AN unter Beachtung unserer technischen und organisatorischen Vorgaben unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der von dem AN benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des AN erbracht.
- 4.14 Der AN wird sich über die am Ort der Leistungserbringung (insbesondere in unseren Räumen/auf unserem Gelände) jeweils geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Ordnungsvorschriften informieren. Es wird insofern auf die Ziffer 2.3 verwiesen. Ferner gelten die Regelungen unter Ziffer 16.1 bis 16.7 der Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen sowie Dienst- und Werkleistungen entsprechend, welche unter dem Link [Purchasing conditions](#) eingesehen werden können.
- 4.15 Zur Bereitstellung von Ressourcen (Hardware, Software, Räumlichkeiten etc.) ist Everllence nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die Nutzung unserer Räumlichkeiten, Flächen oder sonstigen Einrichtungen – insbesondere zum Betrieb von Systemen – durch den AN bedarf eines gesonderten schriftlichen Nutzungsvertrages mit Everllence, in dem insbesondere die Nutzungsdauer und das von dem AN zu entrichtende Nutzungsentgelt festgelegt sind. Allein aus dem Umstand, dass Vertragsleistungen in unseren Räumen/auf unserem Gelände erbracht werden, ergibt sich nicht, dass Everllence Ressourcen bereitstellen muss. Ressourcen, die von Everllence bereitgestellt werden, dürfen vom AN und dessen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsleistungen verwendet werden. Kenn- bzw. Passwörter dürfen nicht gespeichert oder weitergegeben werden; diese müssen jeweils spätestens nach 90 Tagen geändert werden.
- 4.16 An von Everllence dem AN zur Verfügung gestellten technischen Anforderungsprofilen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält Everllence sich sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen und Informationen sind ausschließlich für die Erbringung der Vertragsleistungen zu verwenden und nach Abschluss der Vertragsleistungen Everllence unaufgefordert zurückzugeben.
- 4.17 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend geregelt, wird der AN ohne zusätzliche Kosten für Everllence alle erforderlichen Infrastrukturleistungen erbringen.
- 4.18 Der AN wird auf Wunsch Supportleistungen zu marktüblichen Konditionen anbieten.
- 4.19 Sofern für die Leistungserbringung des AN erforderliche, von Everllence übermittelte Informationen oder Unterlagen aus Sicht des AN inhaltlich unvollständig oder unrichtig sind, wird der AN der Everllence dies unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 4.20 Der AN verpflichtet sich Everllence gegenüber zu vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse, auch von dritter Seite.
- 4.21 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Auftragsdaten (insbesondere Nr. und Datum der Bestellung, Kostenstelle) enthalten muss.
- 4.22 Der AN wird seine eingesetzten Mitarbeiter und die eingesetzten Subunternehmer im Hinblick auf die in Ziffer 4 genannten Anforderungen vor Beginn des Arbeitseinsatzes schrift-

lich unterweisen und auf die Einhaltung verpflichten.

5 **Änderung der Leistung**

5.1 Wünscht Everllence nach Vertragsabschluss eine Änderung der vereinbarten Leistung, ist der AN zur Berücksichtigung der gewünschten Änderung bei der Erbringung seiner Leistung verpflichtet, es sei denn, dies ist ihm im Hinblick auf seine betriebliche Leistungsfähigkeit nicht zumutbar und er teilt dies Everllence unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens, schriftlich mit.

5.2 Innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens hat der AN schriftlich mitzuteilen, ob die von Everllence gewünschte Änderung Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfrist hat; ergeben sich Auswirkungen, sind diese zu begründen.

5.3 Ist zur Frage der Realisierbarkeit einer gewünschten Änderung oder zu deren Auswirkung, insbesondere auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfrist, eine umfangreiche Prüfung erforderlich, hat der AN dies innerhalb der in Ziffer 5.2 genannten Frist unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Prüfungsdauer schriftlich mitzuteilen. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

5.4 Bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung über die Durchführung einer Prüfung gemäß Ziffer 5.3 oder über die von Everllence verlangte Änderung sind die Leistungen nach den vor dem Änderungsverlangen geltenden vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen, sofern nicht Everllence eine Unterbrechung gemäß Ziffer 6 verlangt.

6 **Unterbrechung der Durchführung des Vertrages**

6.1 Im Fall einer Mitteilung des AN gemäß Ziffer 4.19 oder eines Änderungsverlangens der Everllence gemäß Ziffer 5.1 kann Everllence jederzeit eine Unterbrechung der Durchführung aller oder einzelner Leistungen verlangen. Verlangt Everllence die Unterbrechung nicht und erkennt der AN, dass die Fortsetzung der Arbeiten auf der Grundlage der bestehenden Vorgaben zu unverwertbaren Ergebnissen führen würde, hat er dies Everllence unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2 Über die Auswirkungen der Unterbrechung ist zwischen den Vertragspartnern eine angemessene Vereinbarung zu treffen. Die vereinbarten Ausführungsfristen verändern sich entsprechend dem Umfang des durch die Unterbrechung verzögerten Teils der Leistung, maximal um die Anzahl der durch die Unterbrechung für die Vertragsdurchführung entfallenen Arbeitstage.

7 **Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung**

7.1 Bei außerordentlicher Kündigung durch Everllence ist der AN lediglich berechtigt, seine bis zum Tage der Kündigung nachweislich erbrachten Leistungen nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zum gesamten Wert des jeweiligen Einzelauftrages zu verrechnen, soweit Everllence dafür Verwendung hat. Everllence kann darüber hinaus auch teilweise fertiggestellte Leistungen gegen Erstattung der nachweislich entstandenen Kosten, höchstens aber des dem Wert der teilweise fertiggestellten Leistung im Verhältnis zum gesamten Wert des jeweiligen Einzelauftrages entsprechenden Betrages, verlangen.

7.2 Stellt der AN die Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Everllence berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall findet obige Ziffer 7.1 entsprechend Anwendung.

8 **Mitwirkungsleistungen der Everllence**

Erforderliche Mitwirkungsleistungen sind zu Vertragsbeginn zwischen dem AN und Everllence abzustimmen und zu vereinbaren (nachfolgend „Mitwirkungsleistungen von Everllence“). Der AN wird Everllence rechtzeitig über jede erforderliche Erbringung von „Mitwirkungsleistungen von Everllence“ im Voraus schriftlich informieren. Sofern Everllence eine der „Mitwirkungsleistungen von Everllence“ trotz des vorherigen schriftlichen Hinweises durch den AN nicht oder nicht rechtzeitig erbracht hat, wird der AN

i) Everllence schriftlich unter Nennung der „Mitwirkungsleistung von Everllence“ zu deren Erfüllung unter Setzung einer angemessenen Frist (mindestens eine Woche) auffordern und

ii) alle zumutbaren Anstrengungen unterneh-

men, den Service auch ohne die (rechtzeitige) Erbringung der „Mitwirkungsleistung von Everllence“ zu erbringen.

Erst nach zweimalig erfolgter fruchtloser Aufforderung gemäß vorgenannter Ziffer (i) kann der AN evtl. anfallende, im Einzelnen nachzuweisende Mehrkosten für die Zeit nach der zweiten fruchtlosen Aufforderung von Everllence verlangen.

9 Liefer-, Ausführungsfristen, Verzugsfolgen

9.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies sowie angemessene Abhilfemaßnahme dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt. Vorzeitige Lieferung oder Leistung und Teillieferung oder -leistung bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

9.2 Der Besteller hat das Recht, bereits vor Eintritt der Fälligkeit der Leistungen vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn offensichtlich ist, dass der Auftragnehmer diese, auch wenn der Besteller ihm eine angemessene Nachfrist setzen würde, nicht termingerecht fertig stellen wird.

9.3 Hält der Auftragnehmer die vereinbarten Termine oder Fristen nicht ein, so gelten für die Rechtsfolge die gesetzlichen Bestimmungen.

9.4 Sind im Falle der Kündigung bzw. des Rücktritts oder der Vornahme durch einen Dritten Unterlagen oder Gegenstände erforderlich, die der Auftragnehmer im Besitz hat, so hat er diese unverzüglich dem Besteller zu übergeben. Soweit Schutzrechte die Leistung durch einen Dritten behindern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu beschaffen.

9.5 Hält der Auftragnehmer den Leistungstermin nicht ein, so ist der Besteller ohne weitere Nachfristsetzung nach eigener Wahl berechtigt, Nachleistung, Schadenersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall des Verzugs wird Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der vereinbarten Nettovergütung pro Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch

5% der vereinbarten Nettovergütung zur Zahlung fällig; bei der Überschreitung von Zwischenfristen beziehen sich die Prozentsätze lediglich auf die Nettovergütung, die auf die bis zum Zwischentermin zu erbringenden Vertragsleistungen entfällt. Soweit gem. Ziffer 41.2 Schweizer Recht für diesen Vertrag gilt, beträgt die maximale Vertragsstrafe 10 % der Nettovergütung. Die Vertragsstrafe für verspätete Leistungen wird in allen Fällen kumulativ zur Vertragserfüllung eingefordert. Die Vertragsstrafe ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen und geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt dem Besteller auch dann erhalten, wenn er, nachdem der Anspruch entstanden ist, vom Vertrag zurücktritt oder die geschuldeten Leistungen durch einen Dritten ausführen lässt. Weitere Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Terminüberschreitung bleiben hiervon unberührt.

9.6 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistungen enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Leistungen zustehenden Ansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung der Schlussrechnung.

10 Behinderung bei der Erbringung von Vertragsleistungen

Sieht sich der AN – gleich aus welchem Grund – bei der Erbringung der Vertragsleistungen behindert oder liegen dem AN Anhaltspunkte vor, wonach es zu einer solchen Behinderung kommen kann, wird der AN der Everllence dies unverzüglich schriftlich mitteilen und entsprechende Gegenmaßnahmen mit Everllence abstimmen.

11 Open Source Software

11.1 Im Rahmen der Vertragsleistungen ist die Verwendung von Open Source Software, die unter einer Copyleft-Lizenz steht, unzulässig; die Verwendung sonstiger Open Source Software bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Everllence. Beabsichtigt der AN, Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen zu verwenden, übernimmt es der AN als wesentliche Vertragspflicht, Everllence unverzüglich schriftlich

- i) mitzuteilen, welche Open Source Softwarebestandteile verwendet werden sollen,
- ii) mitzuteilen, welche Lizenzbedingungen hierfür anwendbar sind und Everllence diese in Kopie zu übergeben sowie

iii) zu bestätigen, dass kein sogenannter Copyleft-Effekt ausgelöst wird, aufgrund dessen die Softwareleistung insgesamt als Open Source Software einzustufen wäre.

Soweit der Einsatz von Open Source Software nach Maßgabe dieser Ziffer zulässig ist, so ist der AN verpflichtet, sicherzustellen, dass der Einsatz der Open Source Software die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen durch Everllence und Unternehmen der Volkswagen Gruppe nicht beschränkt.

11.2 Verwendet der AN im Rahmen der Vertragsleistungen Open Source Software ohne unsere vorherige Zustimmung oder beruht unsere Zustimmung auf schuldhaft unvollständigen oder unzutreffenden Informationen im Sinne des vorstehenden Absatzes, so ist Everllence nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder von dem AN zu verlangen, die Open Source Software durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen; Ziffer 25.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

11.3 Der AN stellt Everllence innerhalb der für Rechtsmängel gemäß Ziffer 29.1 vorgesehenen Verjährungsfrist der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten aufgrund der Verwendung von Open Source Software frei. Ziffer 25.1 gilt entsprechend.

11.4 Sofern dies nach den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen erforderlich ist, hat der AN den Quellcode der Open Source Software spätestens zum vereinbarten Liefertermin an Everllence zu übergeben.

12 Nutzungsrechte

12.1 Wird Everllence von dem AN Standardsoftware (Software, die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und vom AN nicht speziell für unsere Bedürfnisse entwickelt wurde) – auch im Wege des Downloads – überlassen, räumt der AN der Everllence hieran einfache, an Unternehmen der Volkswagen Gruppe und diesen aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Parteien gleichgestellte Unternehmen übertragbare sowie unwiderrufliche, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte ein. Wenn der AN der Everllence an Software Nutzungsrechte für eine

bestimmte Anzahl von Nutzern einräumt, darf diese Anzahl an Nutzern im Zweifel gleichzeitig auf die Software/Systeme zugreifen (concurrent user license). Nutzer im Sinne dieser Ziffer sind Mitarbeiter von Unternehmen der Volkswagen Gruppe sowie Dritte, die in geschäftlichen Beziehungen zu Unternehmen der Volkswagen Gruppe stehen oder von Unternehmen der Volkswagen Gruppe beauftragt sind.

12.2 An allen übrigen Ergebnissen und Liefergegenständen (z.B. Individualsoftware, im Rahmen eines Customizings angepasste Software, Dokumentationen, Quellcodes und Konzepte), erwirbt Everllence ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte, die jede bekannte Nutzungsart, einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung und Erweiterung umfassen.

12.3 Der AN stellt sicher, dass sämtliche bei Erbringung der Vertragsleistungen entstehenden Arbeitnehmererfindungen kostenlos auf Everllence übertragen werden.

12.4 Sämtliche Rechte im Sinne dieser Klausel können durch Everllence oder von Everllence beauftragte Dritte ausgeübt werden, sofern die Ausübung durch die von Everllence beauftragten Dritten lediglich für unsere Geschäftszwecke erfolgt.

13 Eigentum

13.1 An sämtlichen Everllence auf Dauer zu überlassenden (körperlichen) Liefergegenständen räumt uns der AN mit ihrer Erstellung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand das Eigentum ein.

13.2 Der AN verpflichtet sich, Everllence das Eigentum an den Liefergegenständen frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

14 Erfüllungsort, Gefahrübergang

14.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Ort desjenigen unserer Betriebe, für den die Vertragsleistungen bestimmt sind. Stellt der AN der Everllence Software zum Download zur Verfügung, so ist seine Leistungspflicht erst mit erfolgreichem Download erfüllt.

- 14.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ergebnisse oder Liefergegenstände geht erst mit Übergabe bzw. mit Abnahme an dem von Everllence genannten jeweiligen Bestimmungsort über; bei Teillieferungen oder -leistungen erst dann, wenn die Lieferung oder Leistung vollständig erfolgt ist.
- 15 **Leistungsschutzrechte**
Soweit Gegenstand der Vertragsleistungen die Lieferung oder Bereithaltung von für den AN eigenen oder von ihm beizustellenden Inhalten/Informationen ist (content providing), wird der AN auf seine Kosten sämtliche für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte von den Urhebern/Rechteinhabern oder den die Rechte verwaltenden Verwertungsgesellschaften erwerben. Der AN stellt Everllence von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der AN dieser Verpflichtung nicht oder in nicht hinreichendem Umfang nachgekommen ist, es sei denn, dies beruht nicht auf seinem Verschulden.
- 16 **Abnahme**
Handelt es sich bei den Vertragsleistungen um werkvertragliche Leistungen oder ist eine Abnahme der Vertragsleistungen vereinbart, gilt Folgendes:
- 16.1 Die Erfüllung der in Ziffer 4 beschriebenen Anforderungen sowie insbesondere die Vorlage der Dokumentation gemäß Ziffer 4.2. ist Voraussetzung für die Anzeige der Bereitschaft zur Abnahme gemäß Ziffer 16.1.
- 16.2 Der AN zeigt die Bereitschaft zur Abnahme der Vertragsleistungen schriftlich an. Die Vertragspartner stimmen sodann Zeitpunkt und Ort der Entgegennahme der Vertragsleistungen ab. Falls Everllence hiervon nicht im Einzelfall schriftlich absieht, wird ein mindestens fünfzehn (15) aufeinander folgende Arbeitstage laufender Abnahmetest unter simulierten und/oder realen Einsatzbedingungen durchgeführt. Everllence wird in Abstimmung mit dem AN die genauen Details sowie insbesondere den Zeitraum dieses Abnahmetests festlegen. Everllence kann zudem den Abnahmetest selbst durchführen aber auch von dem AN verlangen, dass dieser den Abnahmetest in unserem Beisein durchführt. In diesem Zusammenhang ist Everllence berechtigt, die Erfüllung der insbesondere in Ziffer 4 und Ziffer 11 beschriebenen Anforderungen mithilfe von Codescanning-Tools zu überprüfen oder durch den AN überprüfen zu lassen. Die bei dem Abnahmetest auftretenden Mängel werden von Everllence protokolliert.
- 16.3 Liegen keine oder lediglich unwesentliche Mängel im Sinne des § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB bzw. „unerheblichen“ Sachmangel im Sinne des Art. 197 OR vor, erklärt Everllence bei einer Abnahme ohne Abnahmetest innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Entgegennahme der Vertragsleistungen und bei einer Abnahme mit Abnahmetest innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Abschluss des Abnahmetests schriftlich die Abnahme, sofern nicht einvernehmlich eine längere Frist vereinbart wird. Jede Abnahme durch Everllence bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Abnahmeerklärung durch Everllence; eine stillschweigende oder konkludente Abnahme ist ebenso ausgeschlossen wie eine Abnahmefiktion. Everllence ist nicht zu Teilabnahmen verpflichtet. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt Everllence nicht, bei der Gesamtabnahme Mängel in schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken von Systemteilen offenkundig werden. Die vorstehende Regelung lässt bei Anwendung deutschen Rechts § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB unberührt. Ferner erfolgt die obige Abnahme dann nicht, wenn insbesondere folgende Unterlagen Everllence nicht im Original übergeben worden sind:
- alle Prüf- und Abnahmebescheinigungen, die zur Benutzung und Inbetriebnahme der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind,
 - eine von ihm aufgrund des Vertrages zu erstellende Bestandsdokumentation,
 - die Liste aller von ihm eingesetzten Subunternehmer und der von ihnen eingesetzten Subunternehmer, soweit dies vereinbart ist,
 - Gebrauchsanweisungen und Bedienungs- und Wartungsanleitungen, sofern diese für die Nutzung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erforderlich sind,
 - sämtliche vom Auftragnehmer zu beschaffenden erforderlichen behördlichen Genehmigungs- und Abnahmeunterlagen, soweit notwendig.

- 16.4 Der AN hat Mängel, die die Abnahme hindern, unverzüglich zu beseitigen und seine Leistungen erneut zur Abnahme vorzulegen. Die vorstehenden Vorschriften der Ziffern 16.1 bis 16.3 gelten für eine erneute Abnahme entsprechend.
- 17 **Übergabe**
Soweit es sich bei den Vertragsleistungen um kaufvertragliche Leistungen handelt und/oder eine Übergabe vereinbart ist, zeigt der AN die Übergabe der Vertragsleistungen mindestens zehn (10) Arbeitstage vor der beabsichtigten Übergabe schriftlich an und stimmt mit Everllence Übergabeort und genauen Übergabezeitpunkt ab.
- 18 **Untersuchungspflicht, Mängelrüge**
Soweit Everllence nach dem Gesetz eine Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge trifft, ist es rechtzeitig, wenn Everllence offenkundige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach Lieferung/Übergabe und sonstige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Entdeckung anzeigt.
- 19 **Vergütung**
19.1 Die in der Beauftragung ausgewiesene Vergütung ist bindend. Die Preise gelten für Lieferungen "frei Lieferanschrift" einschließlich Verpackung und Versicherung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung besteht nur bei besonderer Vereinbarung. Auf unseren Wunsch wird der AN die Verpackung jedoch am Erfüllungsort nach Ziffer 14.1 dieser IT-AEB auf seine Kosten zurücknehmen. Mit der in der Beauftragung ausgewiesenen Vergütung sind sämtliche Vertragsleistungen abgegolten.
- 19.2 Ist in der Beauftragung eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, erbringt der AN seine Leistungsnachweise durch Erfassungsbelege, die von Everllence zur Verfügung gestellt und gegengezeichnet werden; ein Muster-Erfassungsbeleg, dem die erforderlichen Angaben entnommen werden können wird von Everllence dem AN auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Der AN wird Everllence die Erfassungsbelege wöchentlich zur Gegenzeichnung vorlegen.
- 20 **Reise-, Übernachtungskosten**
Reise- und Übernachtungskosten werden nur erstattet, soweit die jeweilige Beauftragung dies ausdrücklich vorsieht und die betreffende Dienstreise sowie die entstehenden Kosten von Everllence vorab schriftlich gebilligt wurden.
- 21 **Rechnungsstellung**
21.1 Rechnungen sind zu den im Anhang Rechnungsstellung aufgeführten Bedingungen zu übermitteln.
- 21.2 Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen.
- 21.3 Sofern ein Bonus vereinbart wurde, ist auf jeder Rechnung der Hinweis „im Voraus vereinbarte Entgeltminderung“ aufzunehmen.
- 22 **Zahlungsbedingungen, Steuern**
22.1 Sofern individuell im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist die Vergütung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisenden Rechnung des AN bei der in Ziffer 21 genannten zuständigen Stelle zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch nur ein, wenn die Vertragsleistungen von dem AN vollständig erbracht und von Everllence abgenommen bzw. vollständig an Everllence übergeben wurden.
- 22.2 Die Vergütung versteht sich jeweils als Nettovergütung und ist zzgl. der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- 22.3 Infolge vollmaschineller Bearbeitung bezahlt die Everllence Rechnungen jeweils nur am 5., 15. und 25. eines Monats. Fallen diese Tage auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Absendetag der Zahlungsmittel. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 22.4 Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung.
- 22.5 Bei fehlerhafter Lieferung ist Everllence berechtigt die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 22.6 Sämtliche direkte Steuern (z.B. Quellensteuer), die in Deutschland aufgrund der an den AN geleisteten Vergütung erhoben oder

abgeführt werden, gehen zu Lasten des AN. Sofern Everllence gesetzlich dazu verpflichtet ist, von zumindest einem Teil der Vergütung eine Abzugssteuer (z.B. Quellensteuer) einzubehalten, wird lediglich der Differenzbetrag ausgezahlt. Die evtl. anfallende Abzugssteuer wird quartalsweise an das für Everllence zuständige Finanzamt gezahlt. Sofern ein für Vertragsleistungen gültiges Doppelbesteuerungsabkommen eine Reduzierung bzw. Freistellung von Abzugssteuern vorsieht, wird die sich daraus ergebende höhere Vergütung nur dann ausgezahlt, wenn spätestens im Auszahlungszeitpunkt eine gültige Bescheinigung vorliegt, die Everllence berechtigt, einen geringeren Steuerabzug vorzunehmen, sofern dies das jeweilige anwendbare Recht vorschreibt. Über die evtl. einbehaltene Abzugssteuer wird Everllence dem AN eine entsprechende Steuerbescheinigung im Original zur Verfügung stellen. Ein Zahlungsverzug gemäß Ziffer 23 dieser IT-AEB liegt für evtl. einbehaltene Abzugssteuern nicht vor.

23 Zahlungsverzug

23.1 Everllence kommt nur nach Eintritt der Fälligkeit und Zugang einer schriftlichen Mahnung des AN in Zahlungsverzug.

23.2 Dem AN steht an den Vertragsleistungen wegen unseres Zahlungsverzuges ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern Everllence mit einem nicht unerheblichen Betrag in Verzug kommt und trotz schriftlicher Androhung der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts, schriftlicher Mahnung und schriftlicher Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist von mindestens vier (4) Wochen nicht gezahlt hat.

24 Mängelansprüche, Gewährleistung

24.1 Außer bei Dienstleistungen ist Everllence berechtigt im Falle von Mängeln an den Vertragsleistungen unter Setzung einer angemessenen Frist Nacherfüllung (nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder die erneute Erbringung der Vertragsleistungen) zu verlangen. Sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten trägt der AN. Kommt der AN dem Verlangen auf Nacherfüllung nicht oder nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist Everllence berechtigt:

i) den Mangel selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen vom

- AN zu verlangen oder
- ii) die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen oder
- iii) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und eine bereits gezahlte Vergütung zurückzuverlangen und
- iv) Ersatz des Everllence aufgrund des Mangels entstandenen Schadens sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die Everllence im Vertrauen auf den Erhalt der mangelfreien Vertragsleistungen gemacht hat.

Im Falle eines Teilrücktritts bzw. der Kündigung erhält der AN eine Vergütung nur für die als mangelfrei abgenommenen und nicht von dem Teilrücktritt erfassten bzw. nach der Kündigung erbrachten Vertragsleistungen, sofern diese für Everllence wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Das Recht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz bleibt vorbehalten. Daneben stehen Everllence die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.

24.2 Soweit Everllence im Rahmen einer Softwarepflege Softwareteile von dem AN überlassen werden, werden Mängel hieran sowie Mängel im Zusammenspiel der Software(teile) mit der gepflegten Software nach den Regelungen des Pflegevertrages beseitigt. Endet der Pflegevertrag vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, so stehen Everllence in Ansehung solcher Mängel die Rechte gemäß Ziffer 24.1 ungekürzt zu.

24.3 Soweit Vertragsleistungen für die Serie bestimmt sind (Produktionsmaterial), verjähren diesbezügliche Mängelansprüche bei Sachmängeln allerdings abweichend von der vorstehenden Regelung mit Ablauf von zwei (2) Jahren seit Abnahme der jeweiligen Vertragsleistung, bei Verwendung im LKW mit Fahrzeuersatzleistungen, bei Verwendung in Marine Motoren mit FAT, bei Kraftwerksmotoren und anderen Maschinenlieferungen mit deren Abnahme oder bei Ersatzteil-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von drei (3) Jahren seit Lieferung an Everllence.

25 Schutzrechtsverletzungen

25.1 Verletzen Vertragsleistungen Rechte Dritter (einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte), wird der AN im Rahmen der Nacherfüllung alles Zumutbare tun, um durch einen Rechtserwerb vertragsgemäße

Zustände herzustellen. Gelingt der Rechtserwerb nicht, wird uns der AN für uns gleichwertige Vertragsleistungen und Liefergegenstände (insbesondere die Dokumentation) zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vereinbarte Nutzbarkeit der Vertragsleistungen und Liefergegenstände durch Everllence nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der AN hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgebung der Vertragsleistungen zu tragen, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.

25.2 Der AN stellt Everllence der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen Verletzung der Rechte Dritter frei, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten, etwa weil die Rechtsverletzung ausschließlich auf einer nach den Nutzungsbedingungen des AN unzulässigen Nutzung der Vertragsleistungen durch Everllence beruht (z.B. unzulässige Verbindung einer Software mit Drittsoftware).

25.3 Der AN ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Everllence wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Vertragsleistungen verpflichtet, die Rechtsverteidigung für Everllence auf eigene Kosten eigenständig zu führen. Everllence wird den AN bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des AN unterstützen. Everllence ist berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, wird sich jedoch hierbei mit dem AN abstimmen. Auch in diesem Falle ist der AN verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.

25.4 Ansprüche von Everllence nach dieser Ziffer 25 verjähren binnen zwei Jahren, zu rechnen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Dritte den jeweiligen Anspruch erstmals gegenüber Everllence behauptet hat.

26 **Weitere Beteiligung des Urhebers**
Der AN stellt Everllence innerhalb der für Rechtsmängel gemäß Ziffer 29.1 vorgesehenen Verjährungsfrist von allen Ansprüchen frei, die an der Erstellung der Ergebnisse beteiligte Urheber gegenüber Everllence geltend machen.

27 **Auskunfts-, Vorlage-, Besichtigungsansprüche**

Auskunfts-, Vorlage- und Besichtigungsansprüche stehen dem AN ausschließlich gemäß §§ 101 bis 101b UrhG und nach Leistung eines Vorschusses in Höhe der uns voraussichtlich entstehenden angemessenen internen und externen Kosten sowie nach Leistung einer angemessenen Sicherheit wegen der Gefahr und wegen möglicher uns aufgrund der Maßnahme entstehender Schäden durch Hinterlegung von Geld oder Gestellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu. Kosten im Sinne dieser Ziffer 27 sind insbesondere Aufwendungen für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der begehrten Maßnahme, Aufwendungen für die verhältnismäßige, insbesondere datenschutz- und vertraulichkeitskonforme Planung und Ausgestaltung der begehrten Maßnahme sowie Aufwendungen für die Durchführung der begehrten Maßnahme einschließlich der durch eine Gebrauchseinschränkung und/oder -entziehung aufgrund der begehrten Maßnahme entstehenden Nachteile; solche Kosten sind ersatzfähig nach Maßgabe von § 101a Abs. 5 UrhG. Die Höhe eines Kostenvorschusses, die Höhe einer Sicherheit sowie den Ort, an dem die Auskunft, Vorlage oder Besichtigung durchgeführt wird, legt Everllence nach billigem Ermessen fest; § 315 BGB gilt entsprechend.

28 **Haftung**

Everllence kann von dem AN den Ersatz sämtlicher Schäden verlangen, die von dem AN bzw. dessen Organen, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, Vertretern, Erfüllungsgehilfen sowie sonstigen von dem AN eingeschalteten Dritten verursacht wurden, soweit diese Schäden entweder auf einer Garantie, auf einer Zusicherung oder auf einer Pflichtverletzung des AN beruhen (insbesondere Mangel-, Mangelfolge-, Vermögens-, Vermögensfolgeschäden und nutzlose Aufwendungen). Beruhen die Schäden auf einer Pflichtverletzung, haftet der AN jedoch nicht, soweit er nachweist, dass die Pflichtverletzung nicht auf seinem Verschulden beruht. Daneben stehen Everllence die gesetzlichen Schadenersatzansprüche zu.

29 **Verjährung**

29.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt bei Sachmängeln zwei (2) und bei Rechtsmängeln, soweit

nichts anderes bestimmt ist drei (3) Jahre; sollte die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt bei abnahmebedürftigen Vertragsleistungen mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen Vertragsleistungen mit der Übergabebestätigung durch Everllence, ansonsten nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Softwareteile, die Everllence im Rahmen einer Softwarepflege überlassen werden.

29.2 Für Haftungs- und sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

30 Datenschutz

30.1 Erhält der Auftragnehmer bei Vertragsschluss oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, für die der Besteller verantwortlich ist, wird die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verpflichtungen, die sich aus der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergeben, durch den Auftragnehmer gewährleistet. Es gelten insbesondere, teilweise in Ergänzung der gesetzlichen Verpflichtungen, die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, die sich aus der jeweiligen Bestellung ergeben, verarbeitet („Zweckbindung“).

b) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter nur Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten, soweit dies für die Erfüllung von vertraglichen Pflichten, die sich aus der jeweiligen Bestellung ergeben, erforderlich ist. Alle Mitarbeiter sind schriftlich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet worden. Dies ist dem Besteller auf Nachfrage nachzuweisen.

c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten sowie dauerhaft sicherzustellen. Auf Verlangen des Bestellers weist der Auftragnehmer diesem die Umsetzung der festgelegten technischen und organisatorischen

Maßnahmen nach.

d) Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ist nur unter Einhaltung der in Art. 44ff. DSGVO geregelten Bedingungen zulässig.

e) Der Auftragnehmer löscht die Daten unverzüglich, sobald diese zur Erfüllung des Vertrags und nach Maßgabe gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nicht mehr erforderlich sind.

30.2 Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Auftrag von Everllence gemäß Art. 28 DSGVO vom Auftragnehmer verarbeitet werden, wird eine entsprechende Auftragsverarbeitungsvereinbarung zwischen Everllence und dem Auftragnehmer geschlossen.

31 Geheimhaltung

31.1 Der AN wird die Geschäftsbeziehung mit Everllence sowie sämtliche im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgetauschten Informationen streng geheim halten.

31.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Beendigung oder vollständiger Abwicklung der jeweiligen Beauftragung für einen Zeitraum von neun (9) Jahren weiter.

31.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig von einem Vertragsschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse.

31.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der separaten Geheimhaltungsverpflichtungserklärung, die durch Everllence vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung gestellt wird., Der AN wird dieses Dokument unterzeichnen und an Everllence zurücksenden, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

31.5 Sollte im Vorfeld für diese Leistungen eine Geheimhaltungsvereinbarung bereits in der Angebotsphase abgeschlossen worden sein, so gilt diese auch für diesen Vertrag und ersetzt für den Zeitraum ihrer Gültigkeit die Regelungen unter Ziffer 31.1, 31.3 und 31.4.

32 Sub-, Nachunternehmer

Die Übertragung der Erbringung von Vertragsleistungen auf Dritte durch den AN bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der AN hat die ihm auferlegten Verpflichtungen an den eingeschalteten Dritten

schriftlich weiterzugeben und Everllence dies auf Nachfrage nachzuweisen. Eine Übertragung von Vertragsleistungen durch den AN auf natürliche (Einzel-) Personen als Selbstständige (Freelancer) ist unzulässig. Der AN stellt Everllence von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der AN diesem Verbot nicht nachgekommen ist, es sei denn, dies beruht nicht auf seinem Verschulden. „Dritte“ im Sinne dieser Ziffer 32 sind insbesondere auch mit dem AN gemäß Ziffer 15 ff. AktG (oder vergleichbarer Gesetzgebung) verbundene Unternehmen.

33 Referenznennung, Werbung

Auf die Geschäftsverbindung zu Everllence darf der AN in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung hinweisen. Gleiches gilt für die Nutzung unserer Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen.

34 Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer dem Risiko der jeweiligen Beauftragung angemessenen Deckungssumme abzuschließen, aufrechtzuerhalten und Everllence dies auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

35 Audits bei dem AN

Der AN räumt Everllence das jederzeit ausübende Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen Everllence und dem AN bei dem AN einzusehen und zu überprüfen sowie Maßnahmen der IT- und Datensicherheit zu überprüfen; Everllence oder von Everllence beauftragte Dritte dürfen hierzu die Räume des AN während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Die Kosten der Überprüfung trägt der AN, wenn hierbei Verstöße gegen die Vereinbarungen der jeweiligen Beauftragung und/oder diese IT-AEB festgestellt werden, es sei denn, solche Verstöße beruhen nicht auf einem Verschulden des AN.

36 Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse

Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen des Unternehmens des AN, die sich während der Laufzeit einer Beauftragung durch Everllence ergeben und die vom AN der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen (z.B. durch Eintragung in das Handelsre-

gister), sind Everllence unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sofern mit diesen Änderungen eine Änderung der Kontrollverhältnisse bei dem AN verbunden ist (z.B. wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile veräußert wird oder Dritte beherrschenden Einfluss erlangen), die geeignet ist, unsere Interessen zu beeinträchtigen, ist Everllence berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.

37 Abtretungsverbot

Die Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten durch den AN bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der AN ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, welche nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen gegen Everllence abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN seine Forderung gegen Everllence ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam; Everllence kann jedoch mit Befreiung der Wirkung nach unserer Wahl an den AN oder den Dritten leisten.

38 Abweichende Vereinbarungen

Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

39 Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

39.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen bzw. von diesen Vertragsbestimmungen in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen nichtig sein bzw. werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und Gültigkeit des Vertrages selbst nicht berührt.

39.2 Sollten bei der Durchführung des Vertrages Lücken auftreten, so sind diese durch Regelungen zu beheben, die dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am nächsten kommen.

40 Eskalationsverfahren

40.1 Sollten aus diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung gemäß dem nachfolgend beschriebenen Eskalationsverfahren beizulegen.

40.2 Besteht zwischen den Parteien eine Streitigkeit, so ist jede Partei berechtigt, das Eskalationsverfahren durch Anzeige gegenüber dem Projektleiter bzw. benannten Ansprechpartner

der anderen Partei einzuleiten. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um der anderen Partei ein vollständiges Bild über den Gegenstand der Streitigkeit zu verschaffen.

40.3 Sofern die Projektleiter bzw. benannten Ansprechpartner nicht in der Lage sind, die Streitigkeit innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach der Einleitung des Eskalationsverfahrens beizulegen oder eine der Parteien der Ansicht ist, dass die Streitigkeit nicht auf diese Weise beigelegt werden kann, kann er durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei verlangen, dass die Streitigkeit an den Lenkungskreis bzw. in die nächsthöhere Hierarchieebene gegeben wird, damit diese eine einvernehmliche Lösung finden kann.

40.4 Die in Ziffer 40.2 genannten Fristen für die Eskalation einer Streitigkeit gelten nicht, wenn eine Partei der anderen mitteilt, dass eine Lösung der Streitigkeit dringend geboten ist. In diesem Fall kann die Eskalation unverzüglich erfolgen.

40.5 Soweit die Parteien eine Streitigkeit im Laufe des Eskalationsverfahrens beilegen, werden sie die erzielte Einigung schriftlich festhalten und die schriftliche Vereinbarung als Anlage diesem Vertrag beifügen.

40.6 Erst nach erfolglosem Durchlaufen der Eskalation auf der letzten Stufe gemäß dieser Ziffer kann der Rechtsweg angerufen werden. Davon abweichend kann der Rechtsweg beschränkt werden,

- i) sofern die Parteien nicht innerhalb von 45 Tagen eine Einigung erzielt haben (inkl. Eskalation gemäß Ziffer 40.3) nach schriftlicher Androhung der Beschreitung des Rechtswegs und unter Setzung einer angemessenen Frist von 10 Werktagen
- ii) oder von jeder Partei sofort, wenn der der Eintritt der Verjährung droht.

41 Gerichtsstand

41.1 Soweit der Besteller Everllence SE ist und der Auftragnehmer seinen Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt die folgende Rechts- und Gerichtsstandsklausel:

- a) Gerichtsstand ist Augsburg. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

- b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Kollisionsnormen (Internationales Privatrecht) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.

41.2 Soweit der Besteller Everllence Schweiz AG ist oder der Auftragnehmer seinen Geschäftssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt die folgende Rechts- und Gerichtsstandsklausel:

- a) Alle Streitigkeiten, die sich aus und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich, Schweiz. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren sowie die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren sind nicht anwendbar. Die Parteien werden die Existenz des Schiedsverfahrens vertraulich behandeln. Gleiches gilt für Informationen und Dokumente, die im Rahmen eines solchen Verfahrens zugänglich gemacht werden oder sonst im Zusammenhang hiermit stehen.
- b) Es gilt das Recht der Schweiz. Die Anwendung der Kollisionsnormen (Internationales Privatrecht) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.

42 Verbindliche Textfassung

Diese IT-AEB liegen in deutscher und englischer Fassung vor, wobei die deutsche Originalfassung maßgebend ist.

43 Rangfolge der Dokumente

Diese IT-AEB beinhalten für jeden Vertrag, der in den Anwendungsbereich der IT-AEB fällt, die allgemeinen anwendbaren Regelungen. Bei Widersprüchen gelten nacheinander:

- a) der Einzelvertrag,
- b) die IT-AEB,
- c) die Regelungen der (sonstigen) Anlagen zum Einzelvertrag wie z.B. Informationssicherheit-Handlungsanweisung für

- Dienstleister von Everllence.
- d) Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen sowie Dienst- und Werkleistungen
 - e) Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner

Anhang I.

Rechnungsstellung Everllence SE

1) Rechnungen sind in elektronischer Form wie folgt zu übermitteln:

- Im PDF-Format
- Eine Rechnung je PDF-Datei
- Nicht mehr als eine Rechnung je PDF-Datei
- Keine Anhänge wie z.B. Stundennachweise, begründende Unterlagen etc. in separaten Dateien
- Eine E-Mail darf beliebig viele Rechnungen in einzelnen PDF-Dateien enthalten, solange folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Gesamtgröße maximal 50 MB
 - Keine Einzeldatei über 10 MB
 - Keine im Windows-System ungültige Zeichen im Dateinamen
 - Keine geschachtelten E-Mails mit Anhängen
 - Keine passwortgeschützten PDF-Dateien
 - Keine digital signierte E-Mail
- Die PDF-Datei sollte idealerweise dem ZUGFeRD-Standard entsprechen
Weiterführende Informationen hierzu finden Sie hier: www.ferd-net.de

Für Rechnungen an Everllence - Augsburg, Hamburg (Rossweg/Baumwall) oder Rostock benutzen Sie bitte folgende E-Mail-Adresse:

incoming-incoive-aug@everllence.com

Für Rechnungen an Everllence - Oberhausen, Berlin, Ravensburg und Hamburg (Hermann-Blohm-Straße) benutzen Sie bitte folgende E-Mail-Adresse:

incoming-invoice-obh@everllence.com

Für Rechnungen an Everllence Schweiz AG benutzen Sie bitte folgende E-Mail-Adresse:

incoming-invoice-zrh@everllence.com